

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
79	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 21.03.2025	113
80	Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Offenlegung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Erneuerung und Fortführung von Liegenschafts- und Eigentümerangaben sowie der Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung	114
81	Berichtung der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.03.2025 gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	116
82	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	117
83	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	119
84	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	120
85	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	121
86	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	122

87	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	124
88	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	125
89	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	126
90	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	127
91	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	129
92	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	130
93	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	131
94	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	132
95	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	133

79 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 21.03.2025

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 21.03.2025, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 13.12.2024
3. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 22.01.2025
4. Haushalt 2025
hier: Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg zur Haushaltssatzung
5. Zukunftsprogramm Hochsauerlandkreis 2025
Abschlussbericht
hier: Bericht im Kreisausschuss und Kreistag
6. Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der KEB Holding AG (KEB)
hier: Änderung der Satzung der KEB
7. *Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*
- 7.1 Gründung des Unternehmens „Erneuerbare Energien Hochsauerlandkreis GmbH (EEH)“
hier: Bericht zum Stand der Unternehmensgründung und Änderung des bisher vorliegenden Entwurfs des Gesellschaftsvertrages der EEH

Hierzu auch Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.02.2025
- 7.2 Sanierung der Betriebshöfe der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und Fahrzeugbeschaffung
- 7.3 Beteiligung des Hochsauerlandkreises an folgenden Gesellschaften:
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)
Freizeitpark Hochsauerland GmbH Gevelinghausen-Wasserfall
hier: Änderung von Gesellschaftsverträgen
- 7.4 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH
- 7.5 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Südwestfalen Agentur GmbH
- 7.6 Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG und der RLG
8. *Gesundheit und Soziales*
- 8.1 Örtliche Pflegebedarfsplanung 2023-2024 für den Hochsauerlandkreis
9. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
- 9.1 Sanierung Berufskolleg Meschede
- 9.2 Einrichtung des Bildungsgangs "Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in mit Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder" am Berufskolleg am Eichholz

10. *Kulturangelegenheiten*

- 10.1 Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis
hier: Ergänzende Regelung zur ordentlichen Beendigung des Schulverhältnisses durch Unterrichtsteilnehmer (Ziffer 7 der Entgeltordnung)

II Nichtöffentlicher Teil

11. *Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*

- 11.1 Inhouse-Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH für die Laufzeit vom 01.06.2025 bis 31.12.2030

- 11.2 Weitere Entwicklung des Linienverkehrs in den Linienbündeln HSK-Mitte und HSK-Ost

12. *Vergabeangelegenheiten*

- 12.1 Vergabeangelegenheit;
Vergabe der Aufträge über den Schülerspezialverkehr zu/von sieben Förderschulen in den Schuljahren 2025/2026 bis 2028/2029

- 12.2 Vergabeangelegenheit;
Vergabe der Rahmenvereinbarung zum Leasing von Fahrrädern für die Bediensteten des Hochsauerlandkreises

- 12.3 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Erdbauarbeiten für den Neubau der Rettungswache Winterberg

- 12.4 Vergabeangelegenheit;
Planungsleistungen für den Neubau des Berufskollegs Meschede
Beauftragung der nächsten Leistungsphasen

- 12.5 Vergabeangelegenheit;
Gaslieferung für den Hochsauerlandkreis nebst weiterer Teilnehmer für den Lieferzeitraum ab 01.07.2025 bis 01.07.2028, mit Verlängerungsoption bis maximal zum 01.07.2030

13. Anzeige nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Meschede, 13.03.2025

gez.
Dr. Schneider
Landrat

80 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON ORT UND ZEIT DER OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS AUFGRUND DER ERNEUERUNG UND FORTFÜHRUNG VON LIEGENSCHAFTS- UND EIGENTÜMERANGABEN SOWIE DER ÜBERNAHME VON ERGEBNISSEN DER BODENSCHÄTZUNG

Im gesamten Gebiet des Hochsauerlandkreises wurde das Liegenschaftskataster anlässlich

- a) Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gem. Ziff. 10.2 Abs. 4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen [Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.]“)
- b) Änderungen von Lagebezeichnungen (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- c) Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 und 10.6 LiegKatErl.)

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsfällen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW - GV. NRW. S. 174) vom 01. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG - GV. NRW. S. 462) vom 25. Oktober 2006 in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung erfolgt

im Zeitraum vom 14. April 2025 bis einschließlich 13. Mai 2025

beim Fachdienst 43 „Liegenschaftskataster und Vermessung“ an den Dienstorten Arnsberg und Brilon:

- Im Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9 im Raum 305 und im Raum 310
- Im Kreishaus Brilon, Rothaarsteig 1 im Raum 621 und im Raum 619

während der nachstehend aufgeführten Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag in der Zeit von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
Dienstag in der Zeit von	14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag in der Zeit von	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

und nur nach Terminabsprache unter den Telefonnummern 02931/94-4482 und 4272 (Arnsberg) und 02961/94-3321 und 3375 (Brilon).

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung Klage gegen Bescheid

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (siehe § 52 VwGO i.V.m. § 17 JustG NRW) erheben.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Meschede, 12.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 43
- Liegenschaftskataster und Vermessung –
Steinstraße 27
Az.: 43

Im Auftrag
gez.
Schultz

81 BERICHTUNG DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 05.03.2025 GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Christian Morawietz auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 - 6.8 MW mit 179 m Nabenhöhe und je 6.8 MW Nennleistung; Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Feststellung gem. § 249 Abs. 2 BauGB, Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 oder S. 3 BauGB, gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, Darstellungen des Flächennutzungsplans gem. § 35 Abs. 3 S.1 Nr.1 BauGB, TA Lärm, WKA-Schattenwurfhinweise

im Stadtgebiet Arnsberg

-Erteilung des Vorbescheides-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Christian Morawietz, Doncaster Platz 5 - 7, 45699 Herten auf ihren Antrag vom 22.10.2024 einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 - 6.8 MW mit 179 m Nabenhöhe und je 6.8 MW Nennleistung; Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Feststellung gem. § 249 Abs. 2 BauGB, Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 oder S. 3 BauGB, gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, Darstellungen des Flächennutzungsplans gem. § 35 Abs. 3 S.1 Nr.1 BauGB, TA Lärm, WKA-Schattenwurfhinweise in der Gemarkung Hachen, Flur 1, Flurstück 29, Gemarkung Herdringen, Flur 005, Flurstück 129, Flur 5, Flurstücke 100, 48, 85, 89, 201, 114, Flur 9, Flurstück 150, Gemarkung Holzen, Flur 18, Flurstücke 158, 148, 154, 74, 53, 61, 60, 66, Flur 4, Flurstücke 49, 55, 51, 68, 67, 154, 141, 52, Gemarkung Mueschede, Flur 7, Flurstücke 29, 31, 31 am 30.01.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheides sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 1	Nordex N175-6.8	8194983.1	6.800	179	175	267	Holzen	4	49, 51, 52, 55, 67, 68, 141, 154
								18	53, 158
WEA 2	Nordex N175-6.8	8194983.2	6.800	179	175	267	Holzen	4	49
								18	61
WEA 3	Nordex N175-6.8	8194983.3	6.800	179	175	267	Holzen	18	60, 61, 148
WEA 4	Nordex N175-6.8	8194983.4	6.800	179	175	267	Holzen	18	66
							Herdringen	5	48, 85, 89, 100, 114, 129, 201
WEA 5	Nordex N175-6.8	8194983.5	6.800	179	175	267	Holzen	18	154
WEA 6	Nordex N175-6.8	8194983.6	6.800	179	175	267	Holzen	18	74
WEA 7	Nordex N175-6.8	8194983.7	6.800	179	175	267	Herdringen	9	150
							Müschede	7	29
WEA 8	Nordex N175-6.8	8194983.8	6.800	179	175	267	Hachen	1	29
							Müschede	7	31
WEA 9	Nordex N175-6.8	8194983.9	6.800	179	175	267	Hachen	1	29
							Müschede	7	31

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV auf Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **06.03.2025** bis zum **26.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40569-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

82 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche,
auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
einer WEA (WEA S 04) Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW; Antragsgegenstand Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB, Schallemission und Schattenwurf**

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, auf ihren Antrag vom 14.03.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA S 04) Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW in der Gemarkung Meinkenbracht in der Flur 2 auf den Flurstücken 29, 36 und 194 und in der Gemarkung Grevenstein in der Flur auf den Flurstücken 105, 106, 107 und 108 am 31.01.2025 erteilt. Antragsgegenstand sind das Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB, die Schallemissionen und der Schattenwurf.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA S 04	Vestas V172	8194887.3	7200	199	172	285	Meinkenbracht	2	29, 36, 194
							Grevenstein	3	105, 106, 107, 108

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/94 3295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40017-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

83 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Felix Nova GmbH, v. d. GF Matthias Kreisel,
auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
einer Windenergieanlage (WEA M04) vom Typ Vestas V 172-7.2 MW mit 199 m Nabenhöhe, 172 m Rotor-
durchmesser und einer Nennleistung von 7.2 MW; Antragsgegenstand: Planungsrecht (§§ 35 Abs.
1 Nr.5, 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 35 Abs. 3 S. 3 BauGB), Schall- und Schattenwurfemissionen**

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v. d. GF Matthias Kreisel, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, auf ihren Antrag vom 11.03.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA M04) vom Typ Vestas V 172-7.2 MW mit 199 m Nabenhöhe, 172 m Rotor-durchmesser und einer Nennleistung von 7.2 MW in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 9 auf den Flurstücken 77/1, 88/1, 85/1, 91/1 und 93 und in der Flur 19 auf dem Flurstück 19 am 05.02.2025 erteilt. Antragsgegenstand sind das Planungsrecht (§§ 35 Abs. 1 Nr.5, 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) und die Schall- und Schattenwurfemissionen.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA M 04	Vestas V172	8194888.6	7200	199	172	285	Grevenstein	9	77/1, 88/1, 85/1, 91/1, 93
								19	19

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/94 3295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der

Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40022-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

84 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Felix Nova GmbH, v. d. GF Matthias Kreisel,
auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
einer WEA (WEA M 08) Typ Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurch-
messer von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW; Antragsgegen-
stand: Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB, Schall- und
Schattenwurfemission**

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v. d. GF Matthias Kreisel, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mühlheim an der Ruhr, auf ihren Antrag vom 28.05.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA M 08) Typ Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 5 auf dem Flurstück 189 am 31.01.2025 erteilt. Antragsgegenstand ist das Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB und die Schall- und Schattenwurfemission

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA M 08	Vestas V172	8194888.9	7.200	199	172	285	Grevenstein	5	189

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet

haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40023-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

85 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche,
auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
einer WEA (WEA M 02) Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW; Antragsgegenstand: Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 1 und S.3 BauGB, Schall- und Schattenwurfemission**

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, auf ihren Antrag vom 14.03.2023 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA M 02) Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 11 auf dem Flurstück 122 am 31.01.2025 erteilt. Antragsgegenstand ist das Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 1 und S.3 BauGB und die Schall- und Schattenwurfemission

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA M 02	Vestas V172	8194888.4	7.200	199	172	285	Grevenstein	11	122

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40024-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

86 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche, auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA M 09) Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW; Antragsgegenstand: Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr.5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB, Schall- und Schattenwurfemission

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, auf ihren Antrag vom 14.03.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA M 09) Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m ,einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 5 auf dem Flurstück 145 am 31.01.2025 erteilt. Antragsgegenstand ist das Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr.5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB und die Schall- und Schattenwurfemission.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA M 09	Vestas V172	8194888.10	7.200	199	172	285	Grevenstein	5	145

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40025-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

87 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche, auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA K01) vom Typ Vestas V 172-7.2 MW mit 199 m Nabenhöhe, 172 m Rodordurchmesser und einer Nennleistung von 7.2 MW; Antragsgegenstand: Planungsrecht (§§ 35 Abs. 1 Nr.5, 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 35 Abs. 3 S. 3 BauGB), Schall- und Schattenwurfemissionen

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mühlheim an der Ruhr, auf ihren Antrag vom 14.03.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA K01) vom Typ Vestas V 172-7.2 MW mit 199 m Nabenhöhe, 172 m Rodordurchmesser und einer Nennleistung von 7.2 MW in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 19 auf dem Flurstück 46 und in der Flur 9 auf den Flurstücken 47/1 und 18/1 am 31.01.2025 erteilt. Antragsgegenstand ist das Planungsrecht (§§ 35 Abs. 1 Nr.5, 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) und die Schall- und Schattenwurfemissionen.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA K 01	Vestas V 172	8194888.1	7.200	199	172	285	Grevenstein	9	47/1, 18/1
								19	46

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der

Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40026-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

88 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Felix Nova GmbH, v. d. Dr. Thomas Tschiesche, auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA K10) vom Typ Vestas V 172-7.2 MW mit 199 m Nabenhöhe, 172 m Rodordurchmesser und einer Nennleistung von 7.2 MW; Antragsgegenstand: Planungsrecht (§§ 35 Abs. 1 Nr.5, 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 35 Abs. 3 S. 3 BauGB), Schall- und Schattenwurfemissionen

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v. d. Dr. Thomas Tschiesche, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mühlheim an der Ruhr, auf ihren Antrag vom 14.03.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA K10) vom Typ Vestas V 172-7.2 MW mit 199 m Nabenhöhe, 172 m Rodordurchmesser und einer Nennleistung von 7.2 MW in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 17 auf dem Flurstück 78 und in der Flur 3 auf den Flurstücken 127, 128, 129, 130, 121, 122, 125, 126 und 142 am 31.01.2025 erteilt. Antragsgegenstand ist das Planungsrecht (§§ 35 Abs. 1 Nr.5, 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) und die Schall- und Schattenwurfemissionen

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA K 10	Vestas V172	8194888.2	7200	199	172	285	Grevenstein	17	78
								3	127, 128, 129, 130, 121, 122, 142, 125, 126

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet

haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40027-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

89 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche,
auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
einer WEA (WEA M 10) Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW; Antragsgegenstand: Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S.3 BauGB, Schall- und Schattenwurfemissionen**

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, auf ihren Antrag vom 14.03.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA M 10) Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 5 auf dem Flurstück 56/1 am 31.01.2025 erteilt. Antragsgegenstand ist das Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S.3 BauGB und die Schall- und Schattenwurfemissionen.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA M 10	Vestas V172	8194888.11	7200	199	172	285	Grevenstein	5	56/1

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40028-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

90 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche, auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA M 11) Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW; Antragsgegenstand: Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB, Schall- und Schattenwurfemissionen

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, auf ihren Antrag vom 14.03.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (WEA M 11) Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 6 auf dem Flurstück 28/1 am 31.01.2025 erteilt. Antragsgegenstand ist das Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB und die Schall- und Schattenwurfemissionen.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA M 11	Vestas V172	8194888.12	7.200	199	172	285	Grevenstein	6	28/1

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40029-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

91 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der VERBUND Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink, auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172 /7.2 MW mit 199m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 285 m; Antragsgegenstand: Planungsrecht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB), Schallemission und Schattenwurf

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der VERBUND Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink, Lennéstraße 3, 10785 Berlin, auf ihren Antrag vom 11.03.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V172 /7.2 MW mit 199 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 285 m in der Gemarkung Endorf in der Flur 29 auf dem Flurstück 26 am 31.01.2025 erteilt. Antragsgegenstand sind das Planungsrecht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB), die Schallemission und der Schattenwurf.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 13-Pot 1	Vestas V172	8194881.1	7200	199	172	285	Endorf	29	26

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der

Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40121-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

92 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Felix Nova GmbH, v.d. GF Herrn Dr. Thomas Tschiesche, auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt einer WEA vom Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW; Antragsgegenstand Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB, Schallemission und Schattenwurf

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v.d. GF Herrn Dr. Thomas Tschiesche, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim a. d. Ruhr, auf ihren Antrag vom 14.03.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt einer WEA vom Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW; in der Gemarkung Altenhellefeld in der Flur 7 auf den Flurstücken 19, 21, 10 und 16 am 31.01.2025 erteilt. Antragsgegenstand sind das Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB, die Schallemission und der Schattenwurf.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA S 01/1	Vestas V172	8194887.1	7200	199	172	285	Altenhellefeld	7	10, 16, 19, 21

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet

haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40134-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

93 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Felix Nova GmbH, v.d. GF Herrn Dr. Thomas Tschiesche, auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW; Antragsgegenstand: Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB, Schall- und Schattenwurfemissionen

im Stadtgebiet Meschede

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v.d. GF Herrn Dr. Thomas Tschiesche, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim a. d. Ruhr, auf ihren Antrag vom 14.03.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.2 MW in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 4 auf den Flurstücken 26, 21 und 39, in der Flur 5 auf den Flurstücken 15 und 16/1, in der Flur 11 auf den Flurstücken 69/1, 74/1, 73, 68 und 67/1 und in der Flur 14 auf den dem Flurstück 32 am 31.01.2025 erteilt. Antragsgegenstand sind das Planungsrecht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 3 BauGB und die Schall- und Schattenwurfemissionen

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheids sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA M 01	Vestas V172	8194888.3	7200	199	172	285	Grevenstein	14	32
WEA M 03	Vestas V172	8194888.5	7200	199	172	285	Grevenstein	11	69/1, 74/1, 73, 68, 67/1
WEA M 05	Vestas V172	8194888.7	7200	199	172	285	Grevenstein	4	26, 21
WEA M 07	Vestas V172	8194888.8	7200	199	172	285	Grevenstein	4	39
								5	15, 16/1

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.03.2025** bis zum **27.03.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40135-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

94 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Farint Giounis, geb.20.05.1969, zuletzt wohnhaft in 59939 Olsberg, Im Sichern 10, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen LIP-CY753 wegen Nichtzahlung fälliger Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 12.03.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.LIP-CY753).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 12.03.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 12.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.LIP-CY753

Im Auftrag
gez.
Heppelmann

95 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Susan Hart *16.11.1947, zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Mittelstraße 1C, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK V405 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 03.03.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK V405).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 03.03.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts

erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 13.03.2025

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK V405

Im Auftrag
gez.
Deventer
